

**Haushaltsplan 2023/2024**

- Einwendungen
- Stellungnahme des ZV IPO und Beschlussempfehlung

**Vorbemerkung:**

Mit der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gibt der Gesetzgeber den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Auffassungen zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf sowie Vorschläge u. Hinweise zur Änderung des Haushaltsplanentwurfes vorzutragen.

Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen ist ein zentraler Bestandteil des Haushaltsplanverfahrens. Die Einwendungen müssen sich somit auf den Haushaltsplan beziehen.

In der Kommentierung zu § 76 Abs. 1 SächsGemO (Quecke / Schmid - Kommentar zur SächsGemO - § 76 RZ 53) heißt es dazu: 'Diese Einwendungen sind keine förmlichen Rechtsbehelfe, sondern sie haben den Charakter von Anregungen. ... Sie müssen konkret und realistisch sein.'

Innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist sind drei Posteingänge mit Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf eingegangen:

Die Verwaltung nimmt zu den eingegangenen Einwendungen Stellung und gibt aus der Prüfung eine Beschlussempfehlung ab.

Die Einwendungen werden jeweils mit einer separaten Beschlussvorlage in der Verbandsversammlung behandelt

- Einwendung A → IPO-002/2023
- Einwendung B → IPO-008/2023
- Einwendung C → IPO-009/2023

**Einwendung A**

Die Einwendungen der Einwendungsführerin sind am 04.05.2023 beim Zweckverband (Geschäftsstelle) eingegangen.

Das Schreiben der Einwendungsführerin ist in eine Kostenanalyse (1) und Einwendungen (2) mit 16 Einwendungen untergliedert.

Die Stellungnahme des Zweckverbandes bezieht sich auf die 16 Einwendungen. Soweit für die Stellungnahme zu den Einwendungen erforderlich, wird auf die Kostenanalyse verwiesen. Die Kostenanalyse wird nicht als separate Einwendung mit der Folge angesehen, dass über die Ausführungen durch die Verbandsversammlung entschieden wird.

Die Einwendungsführerin hat durch die explizite Benennung der Einwendungen zum Ausdruck gebracht, dass die Kostenanalyse (1) nur erläuternden Charakter hat.

**Einwendung 1:**

Die Einwendungsführerin hat richtigerweise festgestellt, dass im Haushaltsplan 2023/2024 im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2021 u. 2022 eine Kostensteigerung ausgewiesen wird.

Aus den in den jeweiligen Investitionsprogrammen der Haushaltsjahre 2021, 2022 u. 2023/2024 ausgewiesenen investiven Auszahlungen ergeben sich folgende Summen für die Gesamtinvestition:

<b>Haushaltsplan 2021</b>	<b>Haushaltsplan 2022</b>	<b>Haushaltsplan 2023/2024</b>
Seite 113	Seite 117	Seite 121
TEUR	TEUR	TEUR
139.581,9	139.885,9	163.754,8

(In den jeweiligen Investitionsprogrammen werden die investiven Auszahlungen des jeweiligen Haushaltsjahres und des Finanzplanungszeitraums sowie zusammengefasst die Folgejahre ausgewiesen.)

Eine wesentliche Veränderung des jährlichen Fördermittelzuflusses ist dadurch bedingt, dass sich die der Berechnung der Fördermittel zugrundeliegenden investiven jährlichen Auszahlungen verändert haben.

Ein direkter Vergleich der investiven jährlichen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus Fördermitteln der einzelnen Haushaltsjahre ist nicht sachgerecht.

Bedingt durch neue Erkenntnisse aus dem Planungsstand haben sich Veränderungen hinsichtlich der Verteilung der investiven Auszahlungen auf die einzelnen Haushaltsjahre und demzufolge auch auf den daraus berechneten Fördermittelzufluss ergeben.

Der Rückschluss der Einwendungsführerin aus dem Vergleich der in den einzelnen Haushaltsjahren ausgewiesenen Fördermittelzuflüsse ist damit fehlerhaft.

Aus der Prüfung der Einwendung 1 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 1 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.1:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

**Einwendung 2:**

Die Gesamtsumme der Kreditaufnahme wird entgegen der Annahme der Einwendungsführerin nicht willkürlich heruntergerechnet, sondern basiert auf der Berücksichtigung der ersten Erlöse aus Grundstücksverkäufen in den Haushaltsjahren 2027 und 2028.

Die Höhe der Gesamtkreditaufnahme wird trotz der Gesamtkostensteigerung dadurch begrenzt, dass der Auszahlungsbedarf der Haushaltsjahre 2027 und 2028 i. H. v. 39.465,5

TEUR u. 49.225,7 TEUR bereits durch die ersten Erlöse aus Grundstücksverkäufen i. H. v. 18.200,0 TEUR u. 20.020,0 TEUR gegenfinanziert werden kann und unter Berücksichtigung der Fördermittelzuflüsse die Kreditaufnahme in den beiden Haushaltsjahren auf rd. 1.400,8 TEUR und 7.743,5 TEUR sinkt.

Tabellarisch gestalten sich die investiven Einzahlungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2027 u. 2028 wie folgt:

		<b>HHJ 2027</b>	<b>HHJ 2028</b>
		TEUR	TEUR
<b>18</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionszuwendungen</b>	<b>19.894,9</b>	<b>21.462,2</b>
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	18.200,0	20.020,0
<b>25</b>	<b>= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)</b>	<b>38.094,9</b>	<b>41.482,2</b>
<b>33</b>	<b>= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)</b>	<b>39.465,5</b>	<b>49.225,7</b>
<b>34</b>	<b>= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ . Nummer 33)</b>	<b>-1.370,6</b>	<b>-7.743,5</b>
<b>35</b>	<b>= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -mittelfehlbetrag (Nummer 17 + 34)</b>	<b>-1.369,9</b>	<b>-7.742,8</b>
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	1.400,8	7.743,5

Aus der Prüfung der Einwendung 2 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 2 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.2:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

**Einwendung 3:**

Im Haushaltplanentwurf 2023/2024 ist bei der Ermittlung der Zinsaufwendungen entgegen der Darstellung der Einwendungsführerin die aktuelle Zinssituation berücksichtigt worden.

Im Vorbericht der Haushaltsplanentwurfs 2023/2024 (Seite 25) wird dazu wie folgt ausgeführt: 'Die Zinslage hat sich in Folge verschiedener Faktoren (Inflation / Ukraine-Krieg) gegenüber dem Jahr 2021 wesentlich verändert.

Die aktuelle Zinslage (rd. 3,6 %) ist mit einem geringfügigen Aufschlag in die Ermittlung der Zinsaufwendungen für die Kreditaufnahmen im Haushaltsjahren 2023 und 2024 und den Finanzplanungszeitraum bis 2027 eingeflossen.'

Konkret ist der Ermittlung der Zinsaufwendungen ein Zinssatz von 4,0 % zugrunde gelegt worden. Dem Anliegen der Einwendungsführerin ist bereits Rechnung getragen.

Überdies wird an eben og. Stelle im Haushaltsplan 2023/2024 auf das Zinsänderungsrisiko hingewiesen.

Die dem Haushaltsplan zugrundeliegende Systematik gibt eine Darstellung von alternativen Haushaltsansätzen nicht her.

Aus der Prüfung der Einwendung 3 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 3 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.3:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

**Einwendung 4:**

Im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 sind Erlöse aus Grundstücksverkäufen i. H. v. 18.200,0 TEUR ausgewiesen.

Insgesamt geht der Zweckverband von dem Verkauf von Flächen mit einer Gesamtgröße von 120,0 ha aus. Für das Haushaltsjahr 2027 ist der Verkauf von Flächen mit einer Größe von 20,0 ha vorgesehen.

Der Summe aus Verkaufserlösen im Haushaltsjahr 2021 liegt eine Verkaufsfläche von 20,0 ha zugrunde.

Dem ausgewiesenen Verkaufserlös für das Haushaltsjahr 2027 ist ein aus den Kosten für die Teilbauflächen C und D ermittelter Verkaufspreis von 91,0 €/m<sup>2</sup> zugrunde gelegt worden, der für die gesamte Verkaufsfläche angewendet worden ist.

Der Zweckverband geht entgegen der Annahme der Einwendungsführerin nicht davon aus, dass die Verkaufspreise für Grundstücke durch äußere Faktoren bestimmt unter den ermittelten Verkaufspreis sinken werden.

Aktuelle Werte aus der Bodenrichtwertkarte des Freistaates Sachsen ([www.boris.sachsen.de](http://www.boris.sachsen.de)) zeigen für gewerbliche Flächen Preise zwischen 90,00 €/m<sup>2</sup> (Dresden-Niedersedlitz) und 140,00 €/m<sup>2</sup> (Dresden-Nickern) aus.

Im Rahmen der Förderrichtlinie GRW Infra nach Auskunft des Sächs. Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr (SMWA) ist ein Verkauf von Grundstücken zu marktüblichen Preisen förderunschädlich.

Für die Gesamtflächen (Teilbauflächen A bis D) ist folgender Verkauf im Haushaltsjahr 2027 und über die Folgejahre vorgesehen:

2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2035
TBF C + D	TBF C + D	TBF C + D	TBF C + D	TBF A	TBF A	TBF A	TBF B	TBF B	TBF B
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
20,0	22,0	22,0	22,0	6,0	6,0	6,0	5,34	5,33	5,33

Aus der Einwendung heraus ist keine Veränderung der Planansätze aus dem Verkaufserlös für die Haushaltsjahre 2023/2024 bzw. für das Finanzplanungsjahr 2027 vorgeschlagen worden.

Aus der Prüfung der Einwendung 4 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 4 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.4:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

## Einwendung 5

Aus den in den jeweiligen Investitionsprogrammen der Haushaltsjahre 2021, 2022 u. 2023/2024 ausgewiesenen investiven Auszahlungen ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2023/2024
Seite 113	Seite 117	Seite 121
TEUR	TEUR	TEUR
139.581,9	139.885,9	163.754,8

Die von der Einwendungsführerin erstellte Tabelle 1 berücksichtigt nur die investiven Auszahlungen des jeweiligen Haushaltsjahres und der drei Folgejahre; nicht berücksichtigt werden dabei die investiven Auszahlungen der über den Finanzplanungszeitraum hinausgehenden Jahre. Mit dieser Betrachtung wird nur ein Teil der gesamten investiven Auszahlungen in die Berechnung einbezogen. Daraus folgt, dass der Rückschluss der

Einwendungsführerin, die Kosten seien bereits vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 um 9.272,0 TEUR auf 149.272,0 TEUR gestiegen und bereits für 2022 ein Finanzierungsdefizit i. H. v. 2.2470,0 TEUR entstanden ist, fehlerbehaftet ist.

Für den Haushaltsplan 2023/2024 ergibt sich – unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der Ausführungen zur Einwendung 4 folgende Berechnung:

Summe Auszahlungen (einschl. Grunderwerb)	163.854,8 TEUR
Summe Auszahlungen Vorjahre u. HAR:	1.290,8 TEUR
Summe Auszahlungen	165.145,6 TEUR
Summe Fördermittel (einschl. Fördermittelanteile aus Vorjahren)	69.271,0 TEUR
Eigenmittelbedarf / Finanzierungsbedarf	95.874,6 TEUR
Verkaufserlöse Grundstücke (120,0 ha x 91,0 € / m <sup>2</sup> ) (siehe Ausführungen zu Einwendung 4)	109.200,0 TEUR
Finanzierungsüberschuss	13.325,4 TEUR

Entgegen des Vortrags der Einwendungsführerin stehen den investiven Auszahlungen höhere Einzahlungen gegenüber; das von der Einwendungsführerin dargestellte strukturelle Defizit ist nicht gegeben.

Aus der Prüfung der Einwendung 5 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 5 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.5:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

## Einwendung 6

Der Zweckverband hat dem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge als Rechtsaufsichtsbehörde die beschlossene Haushaltsatzung 2022 (einschl. Haushaltsplan mit Vorbericht mit den darin enthaltenen Ausführungen zur langfristigen Haushaltsentwicklung) zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge hat mit Bescheid von 02.09.2022 die Haushaltssatzung genehmigt. Das Haushaltsjahr 2022 ist abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung 2022 bzw. deren Genehmigung durch den Landkreis Sächsische-Schweiz – Osterzgebirge kann damit nicht mehr Gegenstand einer Einwendung gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 sein.

Aus der Prüfung der Einwendung 6 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 6 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.6:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

### Einwendung 7

Wie zur Einwendung 5 dargelegt, schließt die Abrechnung entgegen der Ausführungen der Einwendungsführerin nicht mit einem Defizit ab.

Der Zweckverband teilt die von der Einwendungsführerin vertretene Auffassung, dass eine Erhöhung des Verkaufspreises aufgrund der Marktentwicklung unrealistisch ist, nicht. (siehe auch Ausführungen zur Einwendung 4)

Mit dem in der Einwendung 6 aufgezeigten Ergebnis ergibt sich das durch die Einwendungsführerin aufgezeigte Haftungsrisiko nicht.

Aus der Prüfung der Einwendung 7 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 7 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.7:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

### Einwendung 8

Der Zweckverband erkennt an, dass die ausgewiesenen investiven Auszahlungen risikobehaftet sind, da die Planungs- und Baupreisentwicklung insbesondere für die Teilbauflächen A u. B nicht vorhergesagt werden kann. Vor dem Hintergrund sind den Berechnungen die aktuellen Kostenschätzungen zugrunde gelegt worden.

Der Zweckverband teilt – wie bereits zur Einwendung 4 ausgeführt – die Einschätzung der Einwendungsführerin nicht, dass nachgebende Verkaufserlöse zu erwarten sind.

Ferner stimmt der Zweckverband der Schlussfolgerung der Einwendungsführerin nicht zu, dass die von ihr vermeintlich erkannten qualitativen Mängel im Realisierungskonzept zu einem höheren Investitionsbedarf führt.

Das Realisierungskonzept hat nicht den Anspruch erhoben, einen vollständigen Planungsprozess vorwegzunehmen, in dessen Verlauf inhaltliche Punkte detailliert aufgearbeitet und zunehmend qualifizierte Kostenermittlungen durchgeführt werden.

Auf die Risiken (Unwägbarkeiten) ist in den Ausführungen zur langfristigen Haushaltsentwicklung (Haushaltsplan 2023/2024 – Seite 39) hingewiesen worden. Der Zweckverband hält entgegen der Einwendungsführerin den Hinweis auf das Risiko sich ändernder Zahlen für ausreichend.

Aus der Prüfung der Einwendung 8 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 8 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.8:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

## Einwendung 9

Der Zweckverband sieht entgegen der Einwendungsführerin keine haushaltsplanerischen bzw. rechtlichen Mängel, die einer Beschlussfassung des Haushaltsplanentwurfs 2023/2024 durch die Verbandsversammlung und einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde entgegenstehen.

Der Zweckverband bewertet die Geschäftsrisiken aus dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2023/2024 mit der darin aufgezeigten langfristigen Haushaltsentwicklung anders als die Einwendungsführerin.

Die Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden ist keine Aufgabe des Zweckverbandes.

Die Beurteilung, ob und inwieweit die Belastungen durch den Zweckverband der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden entgegensteht, obliegt den Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaftsrechte darauf hinzuwirken, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch den Zweckverband nicht gefährdet wird.

Bzgl. der Feststellung des strukturellen Defizites wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Einwendung 5 verwiesen.

Aus der Prüfung der Einwendung 9 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 9 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.9:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

### Einwendung 10

Der Zweckverband hat in dem Haushaltsplanentwurf 2023/2024 sowie mit seinen Ausführungen zur Einwendung 5 dargelegt, dass entgegen der Ausführungen der Einwendungsführerin kein strukturelles Defizit gegeben ist.

Entgegen dem Vortrag der Einwendungsführerin steht die Rechtmäßigkeit und die Genehmigungsfähigkeit der im Haushaltsplan 2023/2024 vorgesehenen Kreditaufnahme 2023 (1.140,9 TEUR) und 2024 (3.263,7 TEUR) nicht in Frage.

Aus der Anwendung des § 58 SächsKomZG i. V. m. § 82 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde; diese darf nur erteilt werden, wenn die geordnete Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes nicht gefährdet ist. Die Genehmigung ist dann zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes gefährden.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme prüft die Kommunalaufsicht die Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes und nicht – wie von der Einwendungsführerin geschlussfolgert – die der Mitgliedsgemeinden

Der Zweckverband sieht die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes als gegeben an.

Aus der Prüfung der Einwendung 10 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 10 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.10:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

## **Einwendung 11**

Mit der Einwendung fordert die Einwendungsführerin den Zweckverband, sich zu Punkten zu äußern, die aus Sicht des Zweckverbandes keine konkreten Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 beinhalten.

Dennoch wird zu den in der Einwendung aufgelisteten Punkten kurz Stellung genommen:

- Der Zweckverband geht im Gegensatz zur Einwendungsführerin nicht von drohenden Verlusten aus. Im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 sowie in der Stellungnahme des Zweckverbandes zu den Einwendungen geht der Zweckverband davon aus, dass die investiven Auszahlungen durch die zu erwartenden Verkaufserlöse gedeckt werden können.
- Der Zweckverband ist durch die Mitgliedsgemeinden mit der Aufgabe und dem Ziel gegründet worden, ein Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. Insofern gibt es eine grundsätzliche Beschlusslage des Zweckverbandes, das Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln, die jährlich durch die Beschlussfassungen zum Haushaltsplan und den weiteren Beschlussfassungen (bspw. Bebauungsplan 1.1) aktualisiert und angepasst wird.
- Bezüglich der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden wird auf die Ausführungen zur Einwendung 10 verwiesen.

Aus der Prüfung der Einwendung ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes kein Abstimmungserfordernis.

## **Einwendung 12**

Mit der Einwendung fordert die Einwendungsführerin den Zweckverband, sich zu Punkten zu äußern, die aus Sicht des Zweckverbandes keine konkreten Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 beinhalten.

Der Zweckverband geht im Gegensatz zur Einwendungsführerin nicht davon aus, dass er 'auf unabsehbare Zeit ein Zuschussgeschäft ohne nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung' sein wird.

Der Zweckverband verkennt nicht, dass mit der Verbandsumlage eine erhebliche Belastung der Mitgliedsgemeinden entsteht. Die wird auch anhand der im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 (Seite 40) ausgewiesenen Verbandsumlage bis in das Haushaltsjahr 2035 deutlich.

Der Zweckverband geht davon aus, dass die Kredite zur Finanzierung des Eigenanteils der investiven Auszahlungen voraussichtlich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2033 getilgt sein werden.

Ein genauer Zeitpunkt, wann die Vorlaufkosten des Zweckverbandes (Verbandsumlage) wieder vollumfänglich refinanziert sind, kann nicht exakt bestimmt werden. Der Zweckverband betrachtet die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes nicht nur ein bspw. auf 10 bis 15 Jahre zeitlich befristetes Projekt, sondern als langfristiges Projekt an.

Die Refinanzierung aller Vorlaufkosten des Zweckverbandes unterliegt auch einer gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, da diese aus den Gewerbesteuererträgen aus dem Zweckverbandsgebiet zu generieren ist.

Die aus dem Abverkauf der erschlossenen Grundstücke generierten Überschüsse des Sonderergebnisses können zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes gem. § 24 SächsKomHVO und somit zur Senkung der Verbandsumlage herangezogen werden.

### **Einwendung 13**

Der Zweckverband nimmt die Einwendung 13 zur Kenntnis; aus der Prüfung der Einwendung 13 ergibt sich aus Sicht des Zweckverbandes kein Abstimmungserfordernis.

### **Einwendung 14**

Der Zweckverband hat den Verbandsräten vor dem Beginn der Auslegung des Haushaltsplanentwurfs 2023/2024 eben diesen zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende Pflicht des Zweckverbandes, die Stadträte der Mitgliedsgemeinden zu informieren, besteht entgegen der Auffassung der Einwendungsführerin, nicht.

Der Zweckverband hat mit der Auslegung des Haushaltsplanentwurfs 2023/2024 gem. § 76 SächsGemO den Einwohnern des Verbandsgebietes die Möglichkeit gegeben, von den Inhalten des Haushaltsplanentwurfs mit den darin enthaltenen Zahlen Kenntnis zu nehmen.

Neben der Beschlussfassung in einer öffentlichen Verbandsversammlung soll der Haushaltsplanentwurf 2023/2024 für die Erteilung von Weisungen gem. § 52 Abs. 4 SächsKomZG öffentlich in den Stadträten der Mitgliedsgemeinden beraten werden.

Der Zweckverband erfüllt damit seine gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den Stadträten und der Einwohnerschaft und stellt diese in einem öffentlichen Rahmen zur Diskussion.

Dem Anliegen der Einwendungsführerin wird den og. Vorlagen an die Verbandsräte und die Stadträte Genüge getan.

Der Zweckverband nimmt die Einwendung 14 zur Kenntnis; aus der Prüfung der Einwendung 14 ergibt sich aus Sicht des Zweckverbandes kein Abstimmungserfordernis.

### **Einwendungen 15 und 16**

Die Einwendungen 15 u. 16 haben den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden – Prag zum Inhalt und werden aus diesem Grund gemeinsam behandelt.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine kontinuierliche und einvernehmliche Abstimmung zu den Planungsständen mit dem Neubau der Bahnstrecke Dresden – Prag.

Nach den aktuellen Planungsständen sind keine Konflikte zwischen den Planungen für den Zweckverband und der Neubaustrecke Dresden – Prag bekannt. Das SMWA und die Deutsche Bahn AG verfolgen eine Harmonisierung der beiden Großvorhaben.

Die Deutsche Bahn AG wird neben den bisherigen Abstimmungen überdies als Träger öffentlicher Beteiligung (TÖB) im Rahmen des Bebauungsplanes 1.1 in die Planung einbezogen.

Aktuell liegen aus der Neubaustrecke Dresden – Prag keine Erkenntnisse vor, die einer Weiterführung der Planungen des Zweckverbandes entgegenstehen.

Ein Aussetzen der Planungen – wie von der Einwendungsführerin gefordert – ist nicht sachgerecht und würde die zeitliche Entwicklung des Zweckverbandes zurückwerfen.

Aus Sicht des Zweckverbandes ergibt sich kein Veränderungsbedarf bzgl. des Haushaltsplanentwurfs 2023/2024.

Aus der Prüfung der Einwendungen 15 und 16 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendungen 15 und 16 gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.15 u. A.16:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		